

**Straftat** begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

Die erneute Straftat muß während der Bewährungszeit, die mit der Rechtskraft der Entscheidung beginnt, begangen worden sein.

Die Verurteilung kann auch nach der Bewährungszeit erfolgen; das Ermittlungsverfahren muß jedoch spätestens am letzten Tage der Bewährungszeit eingeleitet worden sein (§ 343 Abs. 3 StPO). Die Freiheitsstrafe darf erst bei Eintritt der Rechtskraft des erneuten Strafurteils vollzogen werden; Voraussetzung für den Vollzug der Freiheitsstrafe ist<sup>+</sup> weiter, daß wegen der erneut begangenen Straftat eine Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug erfolgt.

**6. Absatz 4** enthält die Voraussetzungen, unter denen die **angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden kann**. Das soll nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Rechtsverletzers erfolgen. Entscheidend dabei ist, wie der Verurteilte sich innerhalb der Bewährungszeit verhalten hat. Die Gerichte haben zu prüfen, ob und inwieweit die Verurteilung dem Täter Anlaß zur Selbsterziehung war und welche Entwicklung er im Prozeß der Bewährung genommen hat. Das Gericht muß sich z. B. vor der Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe gegen einen Jugendlichen Kenntnisse darüber verschaffen, **welchen Einfluß die Erziehungsträger** auf eine positive Entwicklung des Jugendlichen genommen haben und ob der Jugendliche Bereitschaft zur Selbsterziehung erkennen ließ.

Ein Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe nach Abs. 4 ist nicht gerechtfertigt, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine überwiegend positive Entwicklung genommen hat, zu der die Pflichtverletzung in keinem Verhältnis steht.

7. Wird der Verurteilte nach **Abs. 4 Ziff. 1** wegen einer **fahrlässigen Straftat**

**verurteilt**, so kann der Widerruf nur erfolgen, wenn das Fahrlässigkeitsdelikt von so erheblicher Gesellschaftswidrigkeit ist, daß eine längere Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muß. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn der Täter zu Bewährung wegen einer gleichartigen Fahrlässigkeitsstrafat verurteilt wurde und die erneute Straftat zeigt, daß er daraus keine Lehren gezogen hat (§ 39 Abs. 2), z. B. wenn sie kurz nach der Verurteilung begangen wurde. Anders ist es, wenn der Verurteilte nach längerem einwandfreien Verhalten eine erneute Straftat begeht, die mit der vorangegangenen in keinem Zusammenhang steht (z. B. ein fahrlässiges Verkehrsdelikt nach einer Eigentumsstrafat). Es ist auch das gesamte Verhalten des Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit zu berücksichtigen (vgl. OGNJ 1971/6, S. 179).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist z. B. erforderlich, wenn sich der Verurteilte während der Bewährungszeit ständig disziplinlos verhalten und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er nicht gewillt ist, aus der Bestrafung die erforderlichen Lehren zu ziehen, und wenn die erneute Straftat Ausdruck dieses disziplinlosen Verhaltens ist. Wird bei einem fahrlässigen Vergehen eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr ausgesprochen, ist ein Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

Der Widerruf erfolgt durch Beschluß des Gerichts (§ 357 Abs. 2 StPO). Es kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden (§ 344 Abs. 2 StPO).

8. Erfolgt wegen der erneut begangenen Straftat eine **Verurteilung zu einer Geldstrafe** als Hauptstrafe (Abs. 4 Ziff. 1), so sollte der Vollzug der Freiheitsstrafe nur angeordnet werden, wenn die Tat Ausdruck hartnäckigen undisziplinierten Verhaltens ist oder